

audit info

KUNDENMAGAZIN / JANUAR 2023 / NR. 93

- AUDIT ZUG AG
- WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
- STEUERBERATUNG
- UNTERNEHMENSBERATUNG
- TREUHAND



AUDIT Zug AG wünscht allen Lesern ein glückliches neues Jahr

Handlungsbedarf bei Nachlassplanung?

Bekanntlich tritt per 1. Januar 2023 das neue Erbrecht in Kraft. Über die Änderungen, welches dieses Gesetz mit sich bringt, haben wir an dieser Stelle bereits im November 2021 in der 86. Ausgabe des audit-info informiert. Dieser Artikel soll allfälligen Handlungsbedarf bei Ihrer Nachlassplanung aufzeigen:

1. Pflichtteile

Neue Regelung:

- Reduktion des Pflichtteils der Nachkommen auf 1/2 ihres gesetzlichen Erbteils (vorher 3/4)
- Abschaffung des Pflichtteils der Eltern

Handlungsbedarf:

- Wenn bei einer bestehenden Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) die Nachkommen oder Eltern auf den Pflichtteil gesetzt wurden, stellt sich die Frage, ob auch nach Inkrafttreten des neuen Rechts an der bisherigen Quote festgehalten werden möchte oder die neuen Bestimmungen angewendet werden sollen. Mit einer Ergänzung der Verfügung von Todes wegen kann dieses Auslegeproblem vermieden werden.

2. Meistbegünstigung des Ehegatten

Neue Regelung:

- Räumt der Erblasser dem überlebenden Ehegatten gegenüber den gemeinsamen Nachkommen die Nutzniessung ein, beträgt die frei verfügbare Quote neu 1/2 des Nachlasses statt wie bisher 1/4. Dadurch kann ein Erblasser dem Ehegatten die Hälfte als Erbteil zuweisen und die andere Hälfte zur Nutzniessung.

Handlungsbedarf:

- Die Meistbegünstigung des überlebenden Ehegatten muss in einer Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) vorgesehen werden.
- In bestehenden Verfügungen von Todes wegen stellt sich die Frage, ob die altrechtliche Quote oder die Bestimmungen des neuen Rechts gelten soll. Mit einer Ergänzung der Verfügung von Todes wegen kann Klarheit geschaffen werden.

3. Lebzeitige Schenkungen

Neue Regelung:

- Die Mittel zur Anfechtung von Schenkungen zu Lebzeiten durch Erbvertragsgläubiger wurden gestärkt. Dadurch soll dem «Aushöhlen» von Erbvertragsverpflichtungen zu Lebzeiten entgegengewirkt werden. Gelegenheitsgeschenke sind davon ausgenommen.

Handlungsbedarf:

- Es empfiehlt sich einen Vorbehalt bezüglich Gelegenheitsgeschenken im Erbvertrag anzubringen und diese auch zu definieren.

Sollten Sie Fragen zum neuen Erbrecht haben, sind wir gerne für Sie da und beraten Sie hinsichtlich allfälliger Handlungsbedarf bei Ihrer Nachlassplanung.

URS HENGGELE
Partner
AUDIT Zug AG



EDITORIAL

Liebe Leserinnen, liebe Leser

Das vergangene Jahr war geprägt vom Ende der Covid-19 Schutzmassnahmen, des Ukraine-Krieges, der Hitzewelle und der Inflation. Persönlich freue ich mich auf Good News im Jahr 2023, auf eine friedliche Zeit mit stabilen Preisen. Im vorliegenden audit-info stellen wir Ihnen PayGreen vor. Ein Unternehmen, welches eine ökologische Bezahlmethode entwickelt hat. Der Leit-Artikel geht auf Handlungsbedarf bei der Nachlassplanung aufgrund des geänderten Erbrechtes ein. Wer muss seine Verfügung anpassen?

Ich wünsche Ihnen ein glückliches neues Jahr und viel Freude beim Lesen unseres ersten audit-infos des neuen Jahrs.

Ihr Urs Odermatt
Partner AUDIT Zug AG



WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Neue Verwaltungsratspflichten bezüglich Liquidität ab 1. Jan.2023

Neu muss der Verwaltungsrat im Rahmen des neuen Aktienrechts ab 1. Januar 2023 die Liquidität der Aktiengesellschaft **überwachen**. Dies sind unübertragbare und unentziehbaren Aufgaben eines Verwaltungsrats. Bei begründeter Besorgnis drohender Zahlungsunfähigkeit hat er Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit zu ergreifen.

Im Falle einer drohenden Zahlungsunfähigkeit sowie bei häufigem Kapitalverlust und Überschuldung ist gemäss Gesetz mit gebotener Eile zu handeln. Die Benachrichtigung des Richters kann unterbleiben, wenn die reale Aussicht auf Sanierung innert angemessener Frist, spätestens aber innert 90 Tage nach Vorliegen der geprüften Zwischenabschlüsse besteht. Dabei dürfen die Forderungen der Gläubiger nicht zusätzlich gefährdet werden.

Regelungen zum Protokoll der Generalversammlung

Zu den Pflichten des Verwaltungsrates gehört die Führung des Protokolls während der Generalversammlung, das im Wesentlichen ein Beschlussprotokoll ist. Es muss nur die **Beschlüsse und Wahlen** wiedergeben, ohne dass der Verlauf der Debatte mit ihren Details im Protokoll aufgeführt werden muss. Notwen-

dig hingegen sind die **Abstimmungsergebnisse** zu jedem Beschluss. Folgende Punkte des GV-Protokolls sind zu beachten:

- im Protokoll müssen die **Begehren um Auskunft** bzw. Einsicht und die **Antworten** und die von den Aktionären «zu Protokoll» gegebenen **Erklärungen** verzeichnet werden;
- zu protokollieren ist der «**Einspruch**» eines Aktionärs wegen der Teilnahme von unberechtigten Personen an der Generalversammlung.

Das Protokoll über die Generalversammlung muss **schriftlich** abgefasst sein, akustische Aufnahmen können das Protokoll nicht ersetzen. Es ist vom Leiter der Versammlung, meistens vom Präsidenten des Verwaltungsrates und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Obwohl es in zahlreichen Gesellschaften üblich ist, untersteht das Protokoll der Generalversammlung **nicht der Genehmigung durch die darauffolgende Versammlung**.

Die Aktionäre haben nur ein Recht **auf Einsicht** in das Protokoll. Einen Anspruch auf Aushändigung einer vollständigen Kopie haben sie nicht. Wer nicht mehr Aktionär ist, hat sein Einsichtsrecht verloren. Auch enthält das Gesetz keine Frist für die Erstellung des Protokolls und damit für den Beginn der Einsichtnahme. Da das Obligationenrecht die Frist von zwei Monaten für die Erhebung einer Anfechtungsklage als Verwirkungsfrist ausgestaltet hat, ist das Protokoll somit spätestens **20 Tage nach der Versammlung zu erstellen**.

STEUERBERATUNG

Neue Höchstabzüge Säule 3a

Der Steuerabzug im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge Säule 3a beträgt ab 1. Januar 2023:

- CHF 7'056 für Steuerpflichtige mit 2. Säule
- CHF 35'280 für Steuerpflichtige ohne 2. Säule.

Die Höchstabzüge sind auch die Einzahlungslimiten in die Vorsorge. Aufrundungen bei der Einzahlung sind nicht zulässig.

Aufgepasst bei Abrechnung von Ausgaben für Lizenzen aus dem Ausland

Der Bezug von Dienstleistungen aus dem Ausland kann die Bezugsteuer hervorrufen. Bedingung dafür ist, dass das ausländische Unternehmen nicht der Schweizer Mehrwertsteuer unterstellt ist und dass diese Dienstleistungen nicht über den Zoll erhoben werden können. Als Beispiel gelten GoogleAds, Facebook-Werbung oder andere Werbeformen von ausländischen Anbietern. Weiter sind es auch Lizenzen oder Software-Abos und im Ausland erstellte Buchhaltungen.

Bei der effektiven Abrechnung ist die Bezugsteuer ein Nullsummenspiel, da die deklarierte Bezugsteuer im gleichen Quartal direkt als Vorsteuer abgezogen wird. Eine korrekte Deklaration ist dennoch wichtig, denn sie erspart Diskussionen bei einer Mehrwertsteuer-Kontrolle.

Beim Abrechnen mit dem Saldosteuersatz ist die Bezugsteuer mit 7.7% MwSt. und nicht zum Saldosteuersatz zu deklarieren. Die Bezugsteuer kommt zusätzlich zur MWST-Abgabe dazu.

Neue Tarife und Abzüge beim Ausgleich der kalten Progression ab 2023

Um die Folgen der kalten Progression auszugleichen passt das Eidgenössische Finanzdepartement die Tarife und Abzüge bei der direkten Bundessteuer ab dem Steuerjahr 2023 an. Die wichtigsten Änderungen:

- Abzug Zweiverdiener-Ehepaare neu maximal CHF 13'600 (bisher CHF 13'400)
 - Kinderabzug und Unterstützungsabzug neu je CHF 6'600 (bisher CHF 6'500)
 - Verheiratenabzug neu CHF 2'700 (bisher CHF 2'600)
 - Kinderdrittbetreuungsabzug neu CHF 25'000 (bisher CHF 10'100)
 - Ehepaare in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe zahlen neu erst Steuern ab einem steuerbaren Einkommen von CHF 28'800 (bisher CHF 28'300)
 - der Höchstsatz wird neu erst ab einem steuerbaren Einkommen von CHF 912'600 erreicht (bisher CHF 895'900)
- Die seit dem letzten Ausgleich (Steuerjahr 2012) der kalten Progression aufgelaufene Teuerung beträgt 2,04%.



Rigi im Winterkleid

Neuer Pauschalabzug für Fahrtkosten CHF 3'200 ab 2023

Ab 2023 wird die Pauschale für Fahrtkosten von bisher CHF 3'000 auf CHF 3'200 erhöht.

Bei den restlichen Berufskosten und den Naturalbezügen gibt es per 2023 keine Änderungen.

Haushaltlohn für Konkubinatspartner

Konkubinatspartnern steht, im Gegensatz zu Ehepartnern, die Möglichkeit offen, einen sogenannten «Haushaltlohn» zu vereinbaren und auszuzahlen. Dies weil einem **Konkubinat die Beistandspflicht fehlt** und so die **sozialversicherungsrechtliche Situation** des ausschliesslich haushaltführenden Partners verbessert werden kann. Der Haushaltlohn gilt als steuerbares Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und unterliegt den Abzügen der Sozialversicherung. Der zahlende Partner muss einen Lohnausweis erstellen und der «Arbeitnehmer» das Einkommen in der Steuererklärung deklarieren.

Bei der familienexternen Kinderbetreuung höherer Abzug ab 1.1.2023

Ab dem 1.1.2023 können von den Einkünften die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung von Kindern abgezogen werden. Für jedes Kind, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der unterhaltspflichtigen Person im Haushalt lebt, können bis zu CHF 25'000 vom Einkommen in der Steuererklärung verrechnet werden.

Umsatzsteuerabstimmung bei der MWST

Umsatzdifferenzen sind der häufigste Grund für Aufrechnungen bei einer Mehrwertsteuerkontrolle. Es ist deshalb notwendig, regelmässig Umsatzabstimmungen durchzuführen.

Wie funktioniert die Umsatzabstimmung?

Die Umsätze der Mehrwertsteuer-Periode werden aus der Buchhaltung ermittelt und mit der Deklaration auf dem Mehrwertsteuer-Formular verglichen. **Abweichungen** entstehen dabei vor allem bei:

- Betriebsumsatz, der in der Jahresrechnung ausgewiesen wird
- Erträge, die als Aufwandminderung verbucht wurden
- Verkäufe von Betriebsmitteln
- Vorauszahlungen
- Erlösminderungen und Debitorenverluste
- Zahlungseingänge, die nicht im Betriebsumsatz enthalten sind
- Falsche Zuweisungen von Mehrwertsteuercodes in der Buchhaltung
- Abschlussbuchungen mit zeit- und sachlichen Abweichungen.

Werden Differenzen zwischen der eingereichten Mehrwertsteuer-Erklärung und dem Umsatz festgestellt, dann ist eine **Meldung an die Steuerverwaltung** mit dem Korrekturformular einzureichen. Die Frist beträgt **180 Tage** nach dem Ende der Steuerperiode. Ohne Meldung geht die Steuerbehörde davon aus, dass die Mehrwertsteuerabrechnung korrekt ist und erklärt sie als definitiv.

UNTERNEHMENSBERATUNG

Zoll mit neuem Output Management System

Chartera Output ist das neue Output Management System des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit, über welches die Zolldokumente zentral bezogen werden können. Chartera Output bietet eine kostenlose Möglichkeit die Zolldokumente, wie z.B. Rechnungen, Bordereau der Abgaben, Veranlagungsverfügungen und Rückerstattungsbelege zu suchen und herunterzuladen. Für die Erstellung der MWST-Abrechnung kann ein Quartal angewählt und heruntergeladen werden.

Voraussetzung für den Bezug der elektronischen Dokumente via Chartera Output ist ein gültiges Zollkundenverwaltungs-Zertifikat und die vorgängige Registrierung für Chartera Output. Chartera Output steht allen registrierten Benutzern, Privaten und Unternehmen, zur Verfügung, welche die für sie bestimmten Dokumente beziehen möchten.

Sind nicht unterzeichnete Gerichtsstandvereinbarungen gültig?

Das Bundesgericht hatte sich mit einem Fall von nicht unterschriebener Gerichtsstandvereinbarung zu beschäftigen.

Gegenstand war ein zwischen zwei Gesellschaften über EMail abgeschlossener Beförderungsvertrag. Am Ende jeder EMail der Klägerin wurde nach der Grussformel, dem Vor- und Nachnamen sowie den Kontaktdaten des Unternehmens jeweils in kleiner Schrift auf Deutsch und Englisch festgehalten: «Wir arbeiten ausschliesslich aufgrund der Allgemeinen Bedingungen des Verbandes schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen (AB SPEDLOGSWISS), neueste Fassung — Gerichtsstand ist Bülach.»

Bei einer Streitigkeit wurde der Gerichtsstand vor Bundesgericht eingeklagt. Dabei entschied das Gericht, dass der Gerichtsstand **nicht zwingend handschriftlich** unterzeichnet, aber **ausdrücklich schriftlich zum Ausdruck gebracht** werden muss. Dabei spielt das Medium keine Rolle. Das Schweigen einer Vertragspartei biete keine Garantie für die Zustimmung. Eine in einer schriftlichen Auftragsbestätigung enthaltene Gerichtsstandsvereinbarung gelte daher nicht als vereinbart, nur weil der Adressat ihr nicht widersprochen hätte. (Quelle: BGE 4A_507/2021 vom 2.6.2022)

TREUHAND

Subventionen des Arbeitgebers an betriebs-eigene KITAs sind AHV-beitragspflichtig

Leistet ein Arbeitgeber zu Gunsten von Mitarbeitenden Subventionen an die Kinderbetreuung in einer **betriebseigenen oder angeschlossenen** Kindertagesstätte, so sind diese Beiträge AHV-beitragspflichtig. Diese Subventionen gelten nicht als Familienzulagen. (Quelle: BGE 9c_466/2021 vom 17.10.22)

Solidaritätsprozent entfällt ab 1. Jan. 2023

Da sich die Arbeitslosenversicherung finanziell erholt hat, fällt das sog. Solidaritätsprozent ab 1.1.2023 weg. Das bedeutet, dass für Lohnanteile über CHF 148'200 nicht mehr 0.5% auf der Lohnabrechnung abgezogen werden muss. Die Belastung für den Arbeitgeber von 0.5% fällt ebenfalls weg.

WIR STELLEN VOR:



PayGreen und AUDIT Zug – eine nachhaltig starke Partnerschaft

Ökonomische Anreize setzen, um ökologischer zu werden - Treibhausgase vermeiden, anstatt im Nachhinein teuer zu kompensieren.

Dieses Ziel verfolgt das Schweizer Start-up PayGreen und hat deshalb eine **Bezahlmethode** entwickelt **für umweltbewusste Unternehmen und Konsument:innen**. Die PayGreen-Methode bezieht das Carbon Pricing von CO2-Emissionen in die Bezahltransaktionen im Onlinehandel mit ein. Besser für die Umwelt und das Portemonnaie von Käuferschaft und Onlineshops.

Verfügte ein Onlineshop über PayGreen können Konsument:innen mit guten Gewissen einkaufen und dies ohne zusätzliche Kosten. Und der Händler profitiert mit der Lösung von PayGreen von tieferen Transaktionsgebühren.

PayGreen bietet kostenlose Beratung der Firmen zur Verbesserung ihres CO2 Ausstosses mit Analyse, Ökobilanzierung und Festlegung des Transaktionspreises, der an den ökologischen Fussabdruck gekoppelt ist. Hier setzt die Lösung von PayGreen an. Oftmals fehlt es den Firmen an Erfahrung, Zeit und finanziellen Ressourcen. Jede ökologische Investition trägt finanzielle Früchte. Der Business Case für nachhaltige Verbesserungen wird mit PayGreen positiver.

2022 hat PayGreen bewiesen, dass das Modell funktioniert. 2023 will sie im Schweizer Markt weiter expandieren und in den deutschen Markt eintreten. Dazu führt PayGreen im ersten Quartal eine **Kapitalerhöhung mittels CrowdFinancing** durch. Das Ziel: Emissionen im Vornherein vermeiden, anstatt im Nachhinein teuer kompensieren; mithilfe ökonomischer Anreize – lokal verankert. www.paygreen.ch/investoren

Mit AUDIT Zug hat PayGreen einen starken und zuverlässigen Partner an seiner Seite, um den nächsten grossen Schritt in Angriff zu nehmen.

Das audit-info finden Sie auch digital und zum Download unter www.auditzug.ch.

Herausgeber

■ AUDIT ZUG AG

Redaktion
Katrin Odermatt

Kontakt
AUDIT Zug AG
Alte Steinhauserstrasse 1
6330 Cham-Zug
+41 41 726 80 50
info@auditzug.ch

Office Schwyz
Schilfweg 20
6402 Merlischachen

Headoffice
Bahnhofstrasse 16
6300 Zug

 EXPERTsuisse Certified Company

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.